

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2020

Das Vorwort für diese Ausgabe wird voraussichtlich am 25.06.2022 bereitgestellt.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerberater-Plattform

Soll Kommunikation und Datenaustausch erleichtern

Digitale Rentenübersicht

Besserer Durchblick bei Rentenbescheiden

Stefan Meinertz Steuerberater

info@stb-meinertz.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerberater-Plattform: Soll Kommunikation und Datenaustausch erleichtern
- Digitale Rentenübersicht: Besserer Durchblick bei Rentenbescheiden
- BZSt warnt: Betrugs-SMS "Gerichtsverfahren/Steuerschulden"
- Überlassung von in inländischen Registern eingetragenen Rechten: Abgabe von Steueranmeldungen und Steuererklärungen
- Kleindestilliergeräte für privaten Gebrauch nicht zugelassen
- Virtuelle Hauptversammlungen sollen bis Ende 2021 möglich bleiben
- Einbeziehung von Verlusten und Gewinnen aus Options- und Termingeschäften
- Grundsteuer: Kein Erlass für Eigentümer denkmalgeschützten Bunkers

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2020

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.12.2020.

Steuerberater-Plattform: Soll Kommunikation und Datenaustausch erleichtern

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat auf ihrer 102. Bundeskammerversammlung im September 2020 entschieden, eine Steuerberater-Plattform zu errichten. Die digitale Plattform soll der Kommunikation und dem Datenaustausch zwischen Steuerberater, Mandant, Justiz und Verwaltung dienen. Wie die BStBK mitteilt, beginnen nun die Arbeiten daran.

Die Plattform soll als zentrales Authentifizierungs- und Identifizierungsmedium für Steuerberater fungieren. Steuerberater sollen ihre Mandanten medienbruchfrei und rechtssicher vertreten können. Eine weitere Funktion der Plattform: Steuerberater erhalten Zugang zum persönlichen Steuerberater-Postfach.

Die Vorteile der Plattform sieht die BStBK in einem sicheren, einfachen und schnelleren Datenaustausch. Außerdem ermögliche eine Chat-Funktion der Finanzsoftware eine direkte Kommunikation mit der Finanzverwaltung und Sorge somit für eine schnelle Übermittlung von Ergänzungen zur Steuererklärung.

Weiter sei die Kommunikation nachvollziehbar, sodass keine Notwendigkeit zur gesonderten Dokumentation bestehe. Als weiteren Vorteil der geplanten Plattform nennt die BStBK den Zugriff auf berufsstandbezogene Services wie beispielsweise Fachsoftware. Schließlich könne mithilfe der Vollmachtsdatenbank auch auf das OZG-Konto eines Mandanten zugegriffen werden, um zum Beispiel Gewerbesteuerbescheide direkt in die Fachsoftware der Kanzlei zu importieren und dort digital weiterzuverarbeiten.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom November 2020

Digitale Rentenübersicht: Besserer Durchblick bei Rentenbescheiden

Die Bundesregierung will die Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation verbessern und die Sozialversicherungswahlen modernisieren. Dazu hat sie einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/23550) vorgelegt, der unter anderem die Einführung einer Digitalen Rentenübersicht vorsieht.

Derzeit seien die von vielen Anbietern der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge zur Verfügung gestellten Renteninformationen sehr unterschiedlich und nur bedingt geeignet, einen Überblick über die bereits erreichten oder erreichbaren Vorsorgeleistungen zu erhalten. Das Angebot der Digitalen Rentenübersicht solle einen Anreiz setzen, sich intensiver mit der eigenen Altersvorsorge zu beschäftigen, heißt es im Gesetzentwurf.

Bezüglich der Sozialversicherungswahlen ist vorgesehen, die Rahmenbedingungen für die Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung zu verbessern. Außerdem solle die Bedeutung der Selbstverwaltung und der SV-Wahlen durch bessere Information und mehr Transparenz stärker ins Blickfeld der Arbeitgeber und Versicherten gerückt werden.

Bei der Rehabilitation soll das "offene Zulassungsverfahren", wie es die Träger der Rentenversicherung bisher praktizieren, reformiert werden. Ziel ist es, Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung bei der Beschaffung medizinischer Rehabilitationsleistungen durch die Träger der Rentenversicherung zu verbessern.



Neben dem Wunsch- und Wahlrecht des versicherten Rehabilitanden sollen die Selbstverwaltung der Rentenversicherung und die Interessen der Rehabilitationseinrichtungen gestärkt werden. Darüber hinaus soll der Anspruch auf Übergangsgeld gegen den Träger der Rentenversicherung weiterentwickelt werden, sodass die Höhe des Übergangsgeldes in angemessenem Verhältnis zum Umfang der in Anspruch genommenen Leistung zur Prävention und Teilhabe steht.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.10.2020

BZSt warnt: Betrugs-SMS "Gerichtsverfahren/Steuerschulden"

Derzeit versenden Betrüger SMS, angeblich im Namen des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt). Dem Amt zufolge behaupten sie, überfällige Steuern seien nicht bezahlt und ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden.

Das BZSt warnt auf seiner Homepage ausdrücklich davor, den per SMS geforderten Betrag zu bezahlen.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 04.11.2020

Überlassung von in inländischen Registern eingetragenen Rechten: Abgabe von Steueranmeldungen und Steuererklärungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) informiert in einem aktuellen Schreiben über die Verpflichtung zur Abgabe von Steueranmeldungen/Steuererklärungen zur beschränkten Steuerpflicht bei der Überlassung von in inländischen Registern eingetragenen Rechten.

Danach können inländische Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nr. 2f und Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die zur beschränkten Steuerpflicht führen, sich auch aus der befristeten oder unbefristeten Überlassung von Rechten ergeben, die in ein inländisches Register eingetragen sind. Eines weitergehenden oder zusätzlichen Inlandsbezugs bedarf es für die Anwendung der Norm nicht.

Zu den in ein inländisches Register eingetragenen Rechten gehören nach dem Schreiben zum Beispiel auch Patente, die aufgrund einer Anmeldung beim Europäischen Patent- und Markenamt nach dem Europäischen Patentübereinkommen in das inländische Register eingetragen werden.

Die Überlassung solcher Rechte führt auch dann zu inländischen Einkünften, wenn die Lizenzgebühr nicht von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen getragen wird. Wird ein in einem inländischen Register eingetragenes Recht zeitlich befristet überlassen, hat der Schuldner der Vergütung (Lizenzgebühr) nach § 50a Absatz 5 Satz 2 EStG den Steuerabzug vorzunehmen (§ 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG), die Steuer an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzuführen und dem BZSt nach § 73e Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eine Steueranmeldung zu übersenden.

Für Vergütungen, die dem Vergütungsgläubiger bis zum 31.12.2013 zugeflossen sind, ist die Steueranmeldung dem zuständigen Finanzamt zu übersenden und die Steuer an dieses Finanzamt abzuführen.

Ist das zugrunde liegende Recht zeitlich unbefristet überlassen worden und liegt deshalb eine Rechteveräußerung vor, die nicht dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nr. 3 EStG unterliegt, hat der Empfänger der Lizenzgebühr bei dem zuständigen Finanzamt (§§ 19, 20 Abgabenordnung) eine Steuererklärung einzureichen (§ 25 Absatz 3 EStG).

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 06.11.2020, Z IV C 5 - S 2300/19/10016 :006

Kleindestilliergeräte für privaten Gebrauch nicht zugelassen

Kleindestilliergeräte dürfen in privater Umgebung nicht verwendet werden. Dies stellt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/23447) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (BT-Drs. 19/23038) fest, die sich nach der Herstellung alkoholischer Destillate im privaten Bereich zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge erkundigt hatte. Alkoholerzeugnisse dürften aus Gründen der Steueraufsicht und der Betrugsbekämpfung grundsätzlich nur in einer Verschlussbrennerei gewonnen werden.

Bei einer Verschlussbrennerei handele es sich nach den einschlägigen Vorschriften des Alkoholsteuerrechts um einen unter amtlicher Mitwirkung verschlussicher eingerichteten Teil eines Steuerlagers. Dabei müsse die amtliche Erfassung des Alkohols sichergestellt werden. Ausnahmen gebe es beim Abfindungsbrennen für landwirtschaftliche Betriebe beziehungsweise für so genannte Stoffbesitzer.

Deutscher Bundestag, PM vom 23.10.2020



Virtuelle Hauptversammlungen sollen bis Ende 2021 möglich bleiben

Das Bundesjustizministerium plant eine Verlängerung der am 28.03.2020 in Kraft getretenen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung von Unternehmen, Stiftungen und Vereinen.

Damit will sie die Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Aktiengesellschaften und vielen weiteren Rechtsformen auch weiterhin sicherstellen. Eigentlich würden die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie getroffenen Regelungen Ende 2020 auslaufen. Der Referentenentwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die Länder und Verbände können bis zum 25.09.2020 Stellung nehmen.

Nach wie vor bestünden aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht unerhebliche Einschränkungen in vielen Bereichen des Privat- und Wirtschaftslebens, auch hinsichtlich der Versammlungsmöglichkeit von Personen, insbesondere von größeren Personengruppen, erläutert das Justizministerium. Weiterhin sei nicht absehbar, wann in Unternehmen verschiedener Rechtsformen oder Vereinen oder Stiftungen wieder Beschlüsse auf herkömmlichem Weg gefasst und Präsenzversammlungen im großen Kreis durchgeführt werden können. Damit Unternehmen betroffener Rechtsformen sowie Vereine und Stiftungen weiterhin die Möglichkeit haben, auch bei Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen Beschlussfassungen vorzunehmen, sodass ihre Handlungsfähigkeit gewährleistet bleibt, sollen die vorübergehenden Erleichterungen bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

Bundesjustizministerium, PM vom 19.09.2020

Einbeziehung von Verlusten und Gewinnen aus Options- und Termingeschäften

In einem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium (BMF) Stellung zur Einbeziehung von Verlusten und Gewinnen aus Options- und Termingeschäften in die Aktiengewinnberechnung nach § 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) 2004. Danach gilt für die Ermittlung des Aktiengewinns Folgendes:

Verluste und Gewinne eines (Spezial-)Investmentfonds aus Options- und Termingeschäften, die der (Spezial-)Investmentfonds im Zusammenhang mit den jeweiligen Aktiengeschäften abgeschlossen hat, sind jedenfalls dann in die Aktiengewinnberechnung nach § 8 InvStG in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung (InvStG 2004) mit einzubeziehen, wenn die Options- und Termingeschäfte auf der einen Seite und die Aktiengeschäfte auf der anderen Seite in ihren Teilschritten sowohl nach den tatsächlichen Abläufen als auch nach der Anlageplanung des (Spezial-)Investmentfonds konzeptionell aufeinander abgestimmt sind und sich wechselseitig bedingen. Aktiengewinnberechnung nach § 8 InvStG 2004: Dies gilt laut BMF auch, wenn die Options- und Termingeschäfte nicht in Bezug auf einzelne Aktien, sondern für unterschiedliche Aktiengattungen oder auch hinsichtlich einer oder mehrerer Gesamtheiten von Aktiengattungen (Aktienkörben oder Indizes) abgeschlossen werden.

In diesem Sinne hat das Finanzgericht Niedersachsen im (mittlerweile rechtskräftigen) Urteil vom 06.07.2017 (6 K 150/16) auf Grundlage der BFH-Entscheidung vom 22.12.2015 (I R 43/13) entschieden, dass bei der Ermittlung des positiven Aktiengewinns im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2004 Verluste und Gewinne des (Spezial-)Investmentfonds aus Options- und Termingeschäften, die der (Spezial-)Investmentfonds im Zusammenhang mit den jeweiligen Aktiengeschäften abgeschlossen hat, mit einzubeziehen sind, wenn die Options- und Termingeschäfte nach der Anlageplanung und nach der tatsächlichen Abwicklung der Geschäfte nur der Gegenfinanzierung der Veräußerungsgewinne aus den Aktiengeschäften gedient haben. Die gegen die Entscheidung des FG Niedersachsen eingelegte Revision hat der BFH mit Beschluss vom 29.03.2018 (I B 79/17) als unzulässig verworfen.

Im entschiedenen Fall ergab sich die konzeptionelle Kombination von Aktien- und Options- /Termingeschäften aus dem Verkaufsprospekt. Eine entsprechende Einbeziehung der Gewinne und Verluste aus Options-/Termingeschäften in die Aktiengewinnberechnung hat aber auch dann zu erfolgen, wenn die kombinierten Geschäfte auch ohne Aussagen in einem Verkaufsprospekt durchgeführt wurden.



Der nach den oben genannten Grundsätzen ermittelte Aktiengewinn ist für den maßgebenden Besteuerungszeitpunkt auf Ebene des Anlegers (Veräußerung/Rückgabe beziehungsweise Teilwertabschreibung) für die Ermittlung des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns der Besteuerung zugrunde zu legen. Dies gilt auch für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG auf den 31.12.2017. Wurde der Aktiengewinn bisher in diesen Fällen abweichend von den oben genannten Rechtsprechungsgrundsätzen ermittelt und einer Steuererklärung zugrunde gelegt, ist der Anleger nach Maßgabe des § 153 Abgabenordnung verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.

Dies gilt auch, wenn die fehlerhaft ermittelten Aktien-Veräußerungsgewinne ausgeschüttet wurden. Da hier keine Rechtsprechungsänderung, sondern eine erstmalige Entscheidung dieser Rechtsfrage vorliegt, kann sich der Anleger nicht auf Vertrauensschutz berufen. Vielmehr musste der Anleger bereits bei Abgabe seiner Steuererklärung mit der Nichtanerkennung dieses Steuergestaltungsmodells durch die Finanzverwaltung rechnen und hätte gesondert auf diesen Sachverhalt und ggf. auf seine abweichende Rechtsauffassung hinweisen müssen. Die (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft hat für (Spezial-)Investmentfonds, die den Fonds-Aktiengewinn nicht nach den vorgenannten Rechtsprechungsgrundsätzen ermittelt haben, sowie für an einem solchen (Spezial-)Investmentfonds beteiligte Dach-(Spezial-)Investmentfonds eine rückwirkende Korrektur der Fonds-Aktiengewinne durchzuführen und dies der für die (Spezial-)Investmentfonds zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen und den Anlegern in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.11.2020, IV C 1 - S 1980-1/19/10082 :006

Grundsteuer: Kein Erlass für Eigentümer denkmalgeschützten Bunkers

Das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße hat in drei Verfahren über die Frage entschieden, ob der Eigentümer eines denkmalgeschützten Bunkers einen Erlass der Grundsteuer beanspruchen kann und dies jeweils verneint.

Der Kläger ist Eigentümer eines mit einem Luftschutzbunker bebauten Grundstücks. Der Bunker wurde 1942 errichtet. Auf dem Grundstück betreibt der Kläger eine Veranstaltungsstätte. Das Anwesen steht unter Denkmalschutz und wurde in das Verzeichnis der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz aufgenommen.

Nach Festsetzung der Grundsteuer für die Jahre 2014 bis 2016 beantragte der Betroffene den Erlass der Steuer für diesen Zeitraum und berief sich zur Begründung auf von ihm aufgewandte Instandhaltungskosten. Die Stadt lehnte den Antrag ab, weswegen der Kläger vor Gericht zog.

Das VG Neustadt hat die drei Klagen, die sich auf die Jahre 2014 bis 2016 beziehen, abgewiesen. Die Voraussetzungen für einen Erlass der Grundsteuer seien nicht gegeben. Nach dem Grundsteuergesetz sei zwar die Grundsteuer zu erlassen für Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liege, wenn die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohertrag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen.

Die Erhaltung des Areals des Klägers liege aufgrund der Ausweisung als Denkmal zwar im öffentlichen Interesse. Allerdings übersteige der jährliche Rohertrag die ansatzfähigen Kosten. Maßgeblich für den begehrten Erlass sei auch nicht das Engagement des Eigentümers für das denkmalgeschützte Objekt. Es komme vielmehr darauf an, ob durch die Denkmaleigenschaft bedingt besondere Kosten anfielen, die die erzielten Einnahmen überstiegen.

Für den in Rede stehenden Grundsteuererlass müsse also die Ertraglosigkeit des Grundstücks gerade darauf beruhen, dass zwischen dem öffentlichen Erhaltungsinteresse und der Unrentabilität ein Kausalzusammenhang besteht und dass dem Grundstückseigentümer im öffentlichen Interesse Belastungen auferlegt werden, die ihn in seiner Verfügungsbefugnis über das Grundstück so sehr beschränken, dass es unrentierlich ist.

Dies sei hier aber nicht der Fall. Denn der Kläger habe unabhängig von der Denkmaleigenschaft mit dem Anwesen ein von vornherein ertragschwaches Grundstück erworben.

Gegen die Urteile kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gestellt werden.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteile vom 13.07.2020, 3 K 209/20.NW, 3 K 213/20.NW und 3 K 214/20.NW, nicht rechtskräftig